

18.08.2010

## **VERMERK**

### **zum Thema „Praxisschließungen“**

#### **I. Grundsätze**

##### **1. Präsenzpflcht**

Die Frage, ob und inwieweit im Rahmen von Protestaktionen Praxisschließungen, ein vertragsarztrechtswidriges Verhalten darstellen, ist in erster Linie an der jedem Vertragsarzt obliegenden **Präsenzpflcht** zu messen.

Die Präsenzpflcht ist eine der maßgeblichsten sich aus der Zulassung ergebenden vertragsärztlichen Pflichten (§§ 20, 24 Abs. 2 Satz 1 Ärzte-ZV, § 17 BMV-Ä). Sie beinhaltet, dass der Vertragsarzt sowohl zu sprechstundenüblichen Zeiten als auch zu sprechstundenfreien Zeiten für die vertragsärztliche Versorgung zur Verfügung zu stehen hat.

##### **2. Ausnahmen von der Präsenzpflcht**

Da eine uneingeschränkte Präsenz außerhalb der sprechstundenüblichen Zeiten weder objektiv geleistet noch dem einzelnen Arzt zugemutet werden kann, hat der Gesetzgeber bzw. haben die Partner der Bundesmantelverträge Ausnahmen von der Präsenzpflcht geschaffen. Als wichtigste Ausnahmen seien hier der organisierte Bereitschaftsdienst bzw. die Möglichkeit, einen Vertreter zu beschäftigen, genannt.

##### **3. Ausnahmetatbestand - Vertretung**

Ein Vertragsarzt kann den Ausnahmetatbestand „Vertretung“ nur dann für sich geltend machen, wenn die Voraussetzungen für eine Vertretung, wie sie in § 32 Ärzte-ZV und § 17 Abs. 3 BMV-Ä genannt sind, auch tatsächlich vorliegen.

Im Einzelnen sind **folgende Voraussetzungen** zu beachten:

- **Vertretungsgrund**

Nach § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV kommen als Vertretungsgründe nur in Betracht:

- Krankheit
- Urlaub
- Teilnahme an ärztlicher Fortbildung
- Teilnahme an einer Wehrübung
- Entbindung

- **Benennung eines Vertreters**

Neben dem Vorliegen eines Vertretungsgrundes i. S. v. § 32 Ärzte-ZV ist weitere Voraussetzung, dass auch ein Vertreter benannt wird, der aufgrund seiner **Eignung** (grundsätzlich wird Facharztstandard gefordert, § 32 Abs. 1 Satz 5 Ärzte-ZV) und der ihm zur Verfügung stehenden **zeitlichen Kapazitäten**, tatsächlich in der Lage ist, die vertragsärztliche Versorgung für den abwesenden Vertragsarzt zu übernehmen.

## II. Auswirkungen obiger Grundsätze

1. Ausgehend von den obigen Grundsätzen ist festzustellen, dass
  - die bloße Behauptung Urlaub zum Zwecke der Fortbildung zu nehmen, nicht den Anforderungen des § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV genügt
  - ein Vertragsarzt, der sich an Praxisschließungen beteiligt, Gefahr läuft gegen die ihm obliegende Präsenzplicht zu verstoßen, wenn
    - im Einzelfall ein Vertretungsgrund im Sinne von § 32 Ärzte-ZV nicht vorliegtund / oder
  - der Vertragsarzt seiner Verpflichtung, einen Vertreter zu benennen, nicht nachkommt.

### 2. Eintägige Praxisschließung

Zu einer anderen Bewertung einer im Rahmen einer konzertierten Aktion geplanten Praxisschließung könnte man allenfalls dann kommen, wenn

- es sich um eine **vorangekündigte Praxisschließung für kurze Zeit** handelt (z.B. maximal für einen Tag)

**und**

- die **Versorgung von Notfällen an diesem Tag von den Vertragsärzten durch eine ausreichende Anzahl geeigneter fachärztlicher Kollegen als Vertreter sichergestellt wird**. D.h., es muss von den Vertragsärzten, die an der Praxisschließung teilnehmen **an diesem Tag ein Notfalldienst, eingerichtet werden**. Hierbei können von den Vertragsärzten auch bereits innerhalb der KVB bestehende Strukturen mit eingebunden werden wie z.B. Information anfragender Patienten über die an dem Tag der Praxisschließung geöffneten Praxen durch die Vermittlungs- und Beratungszentralen der KVB

**und**

- durch entsprechende Vorabinformationen der am Aktionstag teilnehmenden Ärzte **sichergestellt sein, dass die Patienten über die Schließung der Praxen sowie die Möglichkeit der Notfallversorgung und die entsprechenden Notfallpraxen informiert sind**.

Ob und inwieweit eine derartige Durchbrechung der Präsenzplicht einer rechtsaufsichtlichen und gerichtlichen Prüfung standhält, kann mangels entsprechender Entscheidungen nicht vorhergesagt werden.